

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 33

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. November 1903.

Wochenspruch: Wenn er dich lehrt die rechte Bahn,
Sei dankbar auch dem Grobian.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein Chur beschloß die sofortige Herausgabe eines neuen Verkaufskataloges für seine Mitglieder und zweckensprechende Verbreitung desselben. —

Ferner stellte er den Grundsatz auf, daß jeder Gewerbetreibende berechtigt sei, für bestellte Offerteneingabe betr. Arbeiten, die er nachträglich nicht bekommt, Rechnung zu stellen. Dieses scheint auch sehr am Platze zu sein. Der Besteller, welcher viele Offerten und Entwürfe eventuell Modelle verlangt, um sich betr. seiner in Aussicht genommenen Arbeit ein klares Bild zu verschaffen, profitiert von diesen Eingaben so viel, daß er wohl dem Gewerbetreibenden die hierfür geopfert Zeit vergüten darf; zum mindesten soll der Offertensteller nicht als unverschämmt angesehen werden, wenn er hierfür Rechnung stellt. Damit dürfte auch vielem unnützen Devisieren, hinter welchem nichts anderes als eine fulminante Preisschinderei herrscht, der Riegel gestossen werden.

Im fernern wurde der Vorstand beauftragt, die Frage zu studieren, ob event. das alte Postgebäude für den Gewerbeverein anzukaufen sei und für dessen Zwecke einzurichten wäre.

Diese Idee ist eine sehr gute. Sie erfordert zwar viel Geld, doch dürfte dasselbe vielleicht durch Bildung

einer Aktiengesellschaft aufgebracht werden. Der Bund wird hoffentlich nicht so viel dafür verlangen, daß keine landesübliche Verzinsung mehr herauschaut.

Gewerbliche Presse. Die „Neue Basler Zeitung“, Organ des Handwerker- und Gewerbevereins Basel, wird laut Beschluß dieses Vereins eingehen; Grund des Eingehens sind die Defizite, mit denen das Organ zu kämpfen hatte. In der gleichen Sitzung des Handwerker- und Gewerbevereins wurde mitgeteilt, daß die Sektion Metzger und die Sektion Konditoren ihren Austritt erklärt hätten.

Vorrichtung zum Abrichten der Stoßflächen von Wagenradfelgen.

Mitgeteilt vom Patentbureau Carl Müller, Zürich II.

Eine recht sinnreiche Vorrichtung zum Abrichten der Stoßflächen an Wagenradfelgen hat Herr J. Seb. Huber, Wagnermeister, in St. Gallen erfunden. Dieselbe erleichtert in hohem Maße das Abrichten der Stoßflächen und ermöglicht ein ganz genaues Zusammenpassen der Felgen in viel kürzerer Zeit.

Im nachstehenden ist die Erfindung beschrieben. Fig. 1 ist ein Längsschnitt, Fig. 2 ein Querschnitt nach der Linie A-B.

In einer Ausnehmung a einer Platte b ist ein Spannbloß c angeordnet, welcher mittels einer Schraubenspindel d, die ein Handrädchen e besitzt, verschoben werden kann. Die Platte b trägt zwei Führungsleisten f,